

Die Schülerinnenmitwirkung an der Erzbischöflichen Theresienschule

- 1.) Ziele, Aufgaben und Rechte** (nach §39, SchulG-EBK)
- (1) Die Schülerinnen wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele durch den von ihnen gewählten Schülerrat aktiv und eigenverantwortlich mit. Der Schülerrat vertritt alle Schülerinnen der Schule.
- (7) Der Schülerrat wählt die Schülervetreter und deren Stellvertreter für die vorgesehenen Gremien.
- (8) Zu den *Aufgaben des Schülerrates* gehören insbesondere
1. die Wahrnehmung der Interessen der Schülerinnen bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 2. Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen, kirchlichen und sozialen Interessen der Schülerinnen,
 3. Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen,
 4. die Übernahme von Ordnungsaufgaben,
 5. Stärkung der Mitverantwortung aller Schülerinnen für die Einhaltung der Schul- bzw. Hausordnung,
 6. Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen.
- (10) Zu den *Rechten des Schülerrates* gehört es,
1. in allen ihn betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht),
 2. Wünsche und Anregungen der Schülerinnen an die Mitwirkungsgremien zu übermitteln (Anregungs- und Vorschlagsrecht),
 3. Anträge an die Schulkonferenz zu stellen (Antragsrecht),
 4. auf Antrag der betroffenen Schülerinnen ihnen Hilfe zu geben und zu vermitteln, wenn Schülerinnen glauben, es sei ihnen Unrecht geschehen (Vermittlungsrecht),
 5. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern und bei der Schulleitung vorzubringen (Beschwerderecht),
 6. bei der Erstellung und Durchführung der Haus- bzw. Schulordnung sowie der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen mitzuwirken und
 7. sich im Rahmen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zu geben.
- (11) Der Schülerrat kann bei der Schulkonferenz Einspruch bezüglich der Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln einlegen.
- (12) Der Schülerrat kann im Benehmen mit der Schulleitung (Teil-) Schülerversammlungen einberufen. Auf Antrag von einem Fünftel der Schülerinnen ist sie einzuberufen.
- (13) Der Schülerrat der TSH wählt zwei Lehrer der Schule mit deren Einverständnis für die Dauer eines Schuljahres als Verbindungslehrer. ... Die Verbindungslehrer unterstützen den Schülerrat bei der Planung und Durchführung seiner Aufgabe.
- (17) Unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln dürfen Schülervetreter wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag ist ihre Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

2.) Geschäftsordnung des Schülerrates der TSH

I. Sitzungen

Der Schülerrat tritt mindestens dreimal pro Schuljahr zusammen. Diese vorgeschriebenen Sitzungen finden während der allgemeinen Unterrichtszeit statt, weitere Sitzungen außerhalb des Unterrichtes. Im Benehmen mit der Schulleitung können auch weitere Sitzungen während der Unterrichtszeit einberufen werden.

II. Wahl und Aufgaben des Schülerratsvorstandes (SV Team)

Der Schülerrat wählt in der letzten Schülerratssitzung des Schuljahres aus seiner Mitte den Schülerratsvorstand für das kommende Schuljahr. Der Schülerratsvorstand besteht aus vier Schülerinnen der Klassen 8, 9 oder 10.

Die Kandidatinnen bewerben sich im Vorfeld der Wahlsitzung des Schülerrates beim geschäftsführenden Schülerratsvorstand. Der geschäftsführende Schülerratsvorstand entscheidet im Einvernehmen mit den Verbindungslehrern über Annahme oder Ablehnung der Bewerbungen. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleitung.

Die Kandidatinnen stellen sich und ihr Programm auf der Wahlsitzung vor. Es sind auch Teambewerbungen möglich.

Der Schülerratsvorstand konkretisiert für sich die in Absatz 1.) genannten Aufgaben. Wünschenswert ist die frühzeitige Absprache von Zielen und Projekten für das laufende Schuljahr und die Bekanntgabe dieser Ziele und Projekte an Schülerrat, Verbindungslehrer und Schulleitung. Der Schülerratsvorstand gibt dem Schülerrat, den Verbindungslehrern und der Schulleitung binnen 4 Wochen nach seiner Wahl eine Aufgabenverteilung bekannt.

Der Schülerratsvorstand gibt regelmäßige Sprechzeiten für Schülerinnen in großen Pausen im SV-Raum bekannt.

Zwei Schülerinnen aus den Klassen 8 oder 9 bleiben im SV-Team im folgenden Schuljahr, um der Schülermitwirkung ein hohes Maß an Kontinuität zu verleihen. Sie können vorzeitig aus dem Amt ausscheiden (vgl.: SchulG-EBK, §40 (3))

- wenn vom Schülerrat mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder, eine Nachfolgerin gewählt wird,
- durch Niederlegung des Amtes.

III. Das Sprecherteam

Der Schülerrat wählt auf der ersten Sitzung eines Schuljahres zwei gleichberechtigte Schülersprecherinnen aus dem Kreis des Schülerratsvorstandes. Die beiden anderen Mitglieder des Schülerratsvorstandes sind gleichberechtigte Stellvertreterinnen.

Die Schülersprecherinnen übernehmen in besonderem Maße repräsentative Aufgaben und sind in besonderem Maße Vertrauenspersonen und Ansprechpartnerinnen für die Verbindungslehrer und die Schulleitung. Sie leiten die Sitzungen des Schülerratsvorstandes und des Schülerrates.

IV. Wahl der Verbindungslehrer

Der Schülerrat wählt in der letzten Schülerratssitzung vor Ende des Schuljahres zwei Verbindungslehrer mit deren Einverständnis. Die Verbindungslehrer werden für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Das Sprecherteam erstellt gemeinsam mit dem Schulleiter eine Vorschlagsliste von mindestens fünf Lehrkräften, der Schulleiter holt das Einverständnis der Lehrkräfte ein.